

Gleichstellungskonzept der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP)

Das vorliegende Gleichstellungskonzept der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) ist die Fortführung des bisherigen Konzepts von 2015, das die ursprüngliche "Richtlinie zu Gender Mainstreaming und zur Regelung des Nachteilsausgleichs an der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam" von 2011 ersetzt hat. Die gesetzlichen Grundlagen für die Gleichstellung von Frauen und Männern finden sich in §§ 7 und 68 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG). Für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderung gilt der Bezug zu § 69 BbgHG.

Darüber hinaus bemüht sich die FHSMP ausdrücklich um Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Geschichte sowie für Menschen mit Problemen in der Familiensituation. Hierzu sieht das Brandenburgische Hochschulgesetz keine ausdrücklichen Regelungen vor. Das vorliegende Gleichstellungskonzept der FHSMP geht somit über den Rahmen des Hochschulgesetzes hinaus und präzisiert vorhandene Ordnungen der Fachhochschule hinsichtlich der Gleichstellung von Frau und Mann (Gender Mainstreaming), bezogen auf Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie bezogen auf andere Fragen der Chancengleichheit.

Vorangestellt sei die Feststellung, dass das auf e-Learning basierende Studienkonzept der Fachhochschule auf Grund der hohen Flexibilität in besonderem Maße geeignet ist für ein Studium für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, für Studierende mit Kindern oder für diejenigen, die im familiären Kontext pflegebedürftige Menschen unterstützen.

1. Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Gleichstellung und Wahrung der Chancengleichheit auf allen relevanten Ebenen zu begleiten, kritisch zu hinterfragen und ggf. Prozesse zu konzipieren, weiterzuentwickeln, zu strukturieren und zu evaluieren. Zu nennen sind hier exemplarisch das Personalrecruitment, die Zulassung von Studierenden sowie die Studien- und Prüfungsbedingungen der Studierenden. Entsprechend zählen zu den Aufgaben:

- Entwicklung und Umsetzung von Gleichstellungscontrolling und Evaluation als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Fachhochschule
- Koordinierung der Aktivitäten und Weiterentwicklung des Gleichstellungskonzeptes
- Integration der Perspektive von Gender und Diversity in die internen Dokumente
- Integration der Perspektive von Gender und Diversity in die Lehre
- Integration der Perspektive von Gender und Diversity in die Außendarstellung (z. B. Homepage)

Die FHSMP sieht für die aufgeführten Gleichstellungsbereiche eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin vor. Beide Beauftragte werden aus dem hauptamtlichen Personal für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Gender Mainstreaming

Die FHSMP strebt in allen Organisationsbereichen die gleiche Anzahl von Frauen und Männern an. Darüber hinaus versteht sie Gender Mainstreaming als ein umfassendes Organisationsprinzip, das die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in ihrer Heterogenität von Lebensentwürfen als ein wesentliches Entscheidungskriterium in alle Organisationsprozesse einfließen lassen soll.

3. Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Zentrales Anliegen der FHSMP ist die Wahrung der Chancengleichheit von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen oder anderen chronischen Erkrankungen.

Generell sind die Studienbedingungen mit dem flexiblen Blended-Learning-Ansatz und der behindertengerechten Ausstattung der Räumlichkeiten der Fachhochschule geeignet für ein Studium für Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. Darüber hinaus besteht nach § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der FHSMP (SPO) die Möglichkeit, mit Sonderstudienplänen und Nachteilsausgleich bei den Studien- und Prüfungsbedingungen in adäquater Weise auf die jeweilige individuelle Situation zu reagieren (siehe Punkt 5).

4. Chancengleichheit für Studierende mit Kindern sowie wegen anderer familiärer Problemlagen

Chancengleichheit soll zudem in bestimmten familiären Konstellationen sichergestellt werden (z. B. für Studierende mit Kind oder für die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen). Die gesetzlich verankerten Schutzfristen werden beachtet; Eltern- und Pflegezeiten sowie ggf. Urlaubs- oder Pausensemester können über Sonderstudienpläne realisiert werden (§ 7 Abs. 1, 3, 4 und 6 SPO). In § 7 SPO sind des Weiteren Möglichkeiten vorgesehen, passende Nachteilsausgleiche bei den Studien- und Prüfungsbedingungen zu gewähren (siehe Punkt 5).

5. Nachteilsausgleich

Falls es bei den Studien- und Prüfungsleistungen zu offensichtlichen Nachteilen kommen sollte, ist ein individueller Nachteilsausgleich vorgesehen, der die fachlichen Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten nicht verringert. Die konkreten Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs sind in § 7 Abs. 5 SPO aufgeführt. Es handelt sich daher keinesfalls um eine Erleichterung, sondern um die Wahrung einer Chancengleichheit für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen.

Bei Prüfungsleistungen ist von den jeweiligen Studierenden ein formloser Antrag in Textform an die Studiengangsleitung zu richten. In diesem Antrag sollte die/der Studierende den für sie/ihn geeigneten Nachteilsausgleich darlegen und einen geeigneten Nachweis liefern. Ein geeigneter Nachweis kann beispielsweise sein: ein ärztliches Attest, ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter oder einem solchen gleichgestellter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Zusätzlich müssen sich aus dem Antrag die Auswirkungen der Chancenminderung auf das Ablegen der Prüfungsleistungen und die Form und Art des Nachteilsausgleiches ersehen lassen. Bei gesundheitlichen Nachteilen ist eine ärztliche Prognose über die zeitliche Dauer des Nachteilsausgleiches abzugeben. Ein Attest dieses Inhaltes ist auch von Schwerbehinderten dem Antrag beizufügen, zusätzlich zur Kopie des Schwerbehindertenausweises. Wird Legasthenie geltend gemacht, ist diese in geeigneter Form zu belegen; ansonsten gelten die obigen Ausführungen. Liegt eine dauernde Behinderung vor, kann ein hierauf gerichteter Antrag auf Nachteilsausgleich bereits mit der Immatrikulation gestellt werden.

In allen Fällen stehen die Studiengangsleiter/-innen und die/der Vizepräsident/-in für Lehre und Forschung sowie die Gleichstellungsbeauftragten der FHSMP als Ansprechpartner für die Belange

von Studierenden mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit anderen Gleichstellungsproblemlagen bezüglich der bedarfsgerechten Gestaltung von Bedingungen für das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen bereit.

Das Hochschulsekretariat kooperiert dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls mit unterschiedlichen Personen/Institutionen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Berufsberatung der Agentur für Arbeit Potsdam, Behindertenbeauftragte des Studierendenwerks Potsdam, Behindertenbeauftragte anderer Hochschulen u. a.).

Eine Gestaltung der Bedingungen, unter denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, kann sich auf zeitliche Aspekte und auf Art, Form und Inhalt der Studien- und Prüfungsleistungen beziehen. Zu bedenken sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Berücksichtigung der Studienzeiterverlängerung bei Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auf Zeitvorgaben für den Studienverlauf (z. B. Zeiträume für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten) oder bei der Gewährung sogenannter „Freiversuche“
- Verlängerung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen:
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
 - Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
 - Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
 - Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen
 - Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen (z. B. nicht unmittelbar vor oder nach bestimmten therapeutischen Maßnahmen)
- Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form:
 - Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - Ersatz von praktischen durch theoretische Leistungen und umgekehrt
 - Ersatz einer bestimmten Darstellungsform (z. B. grafische Darstellung) durch eine andere (z. B. formale Darstellung)

- Gestatten einer Einzel- statt einer Gruppenprüfung.
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung)
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen, Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen und zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

Unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache rechtfertigen keinen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches.

6. Chancengleichheit von Menschen mit internationaler Geschichte

Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bemüht sich ausdrücklich um Chancengleichheit für Menschen mit internationaler Geschichte. Die Entwicklung eines Realisierungskonzepts ist vorgesehen.